

Einfache Anfrage Böhi-Wil vom 6. Dezember 2006

Erziehungskurse für Eltern

Schriftliche Antwort der Regierung vom 13. Februar 2007

Erwin Böhi-Wil erkundigt sich mit einer Einfachen Anfrage vom 6. Dezember 2006 nach Reaktionen der Vormundschaftsbehörden auf die Antwort der Regierung auf die Interpellation 51.05.22 «Erziehungskurse für Eltern von verhaltensauffälligen und straffälligen Jugendlichen» vom 6. September 2005 und nach der Bereitschaft der Regierung, Erziehungskurse für Eltern von Kindern, die «anfällig für Straftaten sind, ohne solche jedoch bereits begangen zu haben», als Präventionsmittel aktiv zu fördern.

Die Regierung antwortet wie folgt:

1. Das Justiz- und Polizeidepartement hat den Vormundschaftsbehörden die Interpellationsantwort vom 6. September 2005 umgehend zukommen lassen.
2. Eine Umfrage bei den Gemeinden hat ergeben, dass die Möglichkeit, Eltern zum Besuch eines Erziehungskurses zu verpflichten, in der Zwischenzeit verschiedentlich geprüft wurde. In vier Fällen haben Vormundschaftsbehörden eine entsprechende Weisung erteilt. Weitaus häufiger werden die Eltern veranlasst bzw. nötigenfalls dazu verpflichtet, eine Erziehungsberatung aufzusuchen, oder es wird eine sozialpädagogische Familienbegleitung oder eine Erziehungsbeistandschaft angeordnet.
3. Wie schon in der Interpellationsantwort ausgeführt, richten sich die von verschiedenen Stellen angebotenen Erziehungskurse grundsätzlich an Eltern, die vereinzelt oder regelmässig in Kämpfe und Auseinandersetzungen mit ihren Kindern verstrickt sind. Solche Kurse können neue Wege und Möglichkeiten im Umgang mit Kindern aufzeigen und mehr Sicherheit und Rüstzeug für den Erziehungsalltag geben. Bei schwerwiegenderen Erziehungsproblemen reichen sie jedoch nicht aus, um die vorhandenen Defizite zu beheben. In solchen Fällen wird der Einbezug von Fachleuten aus dem pädagogischen, sozialarbeiterischen und psychiatrisch/psychologischen Bereich unumgänglich. Nur dadurch lässt sich eine längerfristige und enge Begleitung von Kind und Eltern gewährleisten, die sich an den individuellen Gegebenheiten und Erfordernissen ausrichten kann. Mit der Verpflichtung, eine Erziehungsberatung aufzusuchen und der Anordnung einer Erziehungsbeistandschaft oder einer sozialpädagogischen Familienbegleitung können erzieherische Defizite zielgerichteter angegangen werden.

Die Erkennung von Kindern, die «anfällig für Straftaten sind, ohne diese jedoch bereits begangen zu haben», ist praktisch unmöglich, äussert sich doch die Neigung zu Delinquenz regelmässig in bereits begangenen Straftaten. Sie lässt sich kaum anders erforschen. Hat ein strafmündiges Kind ein Delikt begangen, prüft die Jugendanwaltschaft das Erfordernis von Massnahmen, andernfalls die Vormundschaftsbehörde. Dabei ist – vor allem in Bagatellfällen - die Verpflichtung der Eltern zum Besuch eines Erziehungskurses durch die Vormundschaftsbehörde denkbar. Ausserhalb eines Straf- oder Kinderschutzverfahrens besteht jedoch kaum eine Möglichkeit, Erziehungskurse für Eltern, deren Kinder «anfällig für Straftaten sind, ohne solche bereits begangen zu haben», als Mittel zur Prävention aktiv zu fördern.